

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 Vorstellung einer neuen Schulaufsichtsbeamtin im Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss	5
Vorlage 40/2103/XVI/2017	5
TOP Ö 3 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020"	7
Vorlage 40/2102/XVI/2017	7
TOP Ö 4 Sachstandsbericht zur Errichtung einer dualen Fachklasse für Hotelfachleute am BBZ Grevenbroich	9
Vorlage 40/2104/XVI/2017	9
Hotelfachleute Bez.reg. 03.2017 40/2104/XVI/2017	11
Hotelfachleute Bez.reg. Anhörung 05.2017 40/2104/XVI/2017	19
TOP Ö 5 Fortschreibung des Berichts über die Entwicklung der Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss	23
Vorlage 40/2101/XVI/2017	23
TOP Ö 6 Regionales Bildungsnetzwerk	25
Vorlage 40/2107/XVI/2017	25
TOP Ö 7 Kultur und Schule 2017/2018	27
Vorlage 40/2106/XVI/2017	27
TOP Ö 8 Entwicklung des Sportinternates Knechtsteden (Antrag der SPD-Kreistagsfraktion)	29
Vorlage 40/2098/XVI/2017	29
Sportinternat Knechtsteden Antrag SPD 03.2017 40/2098/XVI/2017	33

An die
Mitglieder des Schulausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Schulausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Schulausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 10. Sitzung
des Schulausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Montag, dem 29.05.2017, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung einer neuen Schulaufsichtsbeamtin im Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 40/2103/XVI/2017
3. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020"
Vorlage: 40/2102/XVI/2017
4. Sachstandsbericht zur Errichtung einer dualen Fachklasse für Hotelfachleute am BBZ Grevenbroich
Vorlage: 40/2104/XVI/2017

5. Fortschreibung des Berichts über die Entwicklung der Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 40/2101/XVI/2017
6. Regionales Bildungsnetzwerk
Vorlage: 40/2107/XVI/2017
7. Kultur und Schule 2017/2018
Vorlage: 40/2106/XVI/2017
8. Entwicklung des Sportinternates Knechtsteden (Antrag der SPD-Kreistagsfraktion)
Vorlage: 40/2098/XVI/2017
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht über die Vergabe der Schulbuchlieferungen im Schuljahr 2017/2018
Vorlage: 40/2105/XVI/2017
2. Mitteilungen
3. Anfragen



Rainer Schmitz
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I
Erdgeschoss
02181/601-2110

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2103/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	29.05.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung einer neuen Schulaufsichtsbeamtin im Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Im März 2017 hat Frau Annette Anner ihren Dienst als neue Schulaufsichtsbeamtin im Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss angetreten. Frau Anner, die für den Schulaufsichtsbezirk II (Grundschulen in den Städten Grevenbroich und Dormagen sowie in der Gemeinde Rommerskirchen) zuständig ist, wird sich in der Sitzung persönlich vorstellen. Sie hat die Nachfolge von Frau Roth-Junkermann angetreten, die Ende Dezember 2016 in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2102/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	29.05.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Landesprogramms "Gute Schule 2020"

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 über die Umsetzung des Landesprogramms „Gute Schule 2020“ an den Schulen des Rhein-Kreises Neuss beraten und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage eines Investitionsprogramms einen Förderantrag zu stellen und im Schulausschuss über den Fortgang der Maßnahme zu berichten.

In der Sitzung des Schulausschusses am 06.02.2017 hat die Verwaltung den Schulausschuss über den seinerzeitigen Sachstand bei der Umsetzung des Landesprogramms informiert.

In der Zwischenzeit haben mehrere Abstimmungsgespräche zwischen den beteiligten Fachämtern stattgefunden. Mit der Umsetzung befasst sind das Amt für Finanzen, das Rechnungsprüfungsamt, das Amt für Gebäudewirtschaft, ZS 4 Informations- und Kommunikationstechnologie sowie das Amt für Schulen und Kultur. Darüber hinaus wurden Fragen mit der NRW.BANK als Fördermittelgeber geklärt.

Wegen der Komplexität der gesamten Baumaßnahme wird das Amt für Gebäudewirtschaft die Detailplanung von externen Fachplanern vornehmen lassen. Aufgrund des Auftragsvolumens ist eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Das Ergebnis wird im Sommer vorliegen. Wenn für die ersten Projekte im Rahmen der Gesamtmaßnahme die Fachplanung vorliegt, wird es möglich sein, für diese Projekte belastbare Aussagen zum Durchführungszeitraum und zu den Kosten zu machen. Die Kosten für eine externe Fachplanung sind förderfähig.

Auch die vorgesehenen Breitbandanschlüsse für alle Schulen müssen ausgeschrieben werden. Mit dem Ergebnis der Ausschreibung ist ebenfalls im Sommer 2017 zu rechnen.

Unter diesen Voraussetzungen wird es erforderlich sein, das bisherige Investitionsprogramm für 2017, das sowohl im Kreistag am 21.12.2016 als auch im Schulausschuss am 06.02.2017 vorgelegen hat, zu modifizieren.

Ziel ist es, im Rahmen einer Digitalisierungsoffensive bis 2020 allen Kreisschulen einen schnellen Internet-Zugang aus allen Unterrichtsräumen zu ermöglichen. Leistungsfähige Breitbandanschlüsse sollen nach Möglichkeit bereits 2017 für alle Kreisschulen eingerichtet werden. Am BBZ Neuss-Hammfeld soll modellhaft das Konzept „Bring your own device“ („Bring dein eigenes Gerät mit“ – Schülerinnen und Schüler nutzen eigene Endgeräte im Unterricht) erprobt werden. Der digitale Ausbau des BBZ Neuss-Hammfeld soll 2017 beginnen. In den weiteren Jahren des Förderzeitraums folgt der digitale Ausbau der anderen Berufskollegs:

2018: BBZ Grevenbroich
2019: BBZ Dormagen
2020: BBZ Neuss-Weingartstraße.

In diesen Jahren soll sukzessive auch die digitale Infrastruktur der Förderschulen optimiert werden.

Nach Einschätzung der Verwaltung kann im 4. Quartal 2017 die erste Rate der Fördermittel abgerufen werden. Der entsprechende Förderantrag wird vorher dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2104/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	29.05.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zur Errichtung einer dualen Fachklasse für Hotelfachleute am BBZ Grevenbroich

Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hatte die vom Rhein-Kreis Neuss beantragte Errichtung eines dualen Bildungsgangs für Hotelkaufleute am BBZ Grevenbroich zum Schuljahr 2016/2017 mit der Begründung abgelehnt, dass der entsprechende Bildungsgang in Krefeld durch das Angebot in Grevenbroich gefährdet werde. Die Verwaltung hat darüber in der Sitzung des Schulausschusses am 06.10.2016 berichtet.

Auf Empfehlung des Schulausschusses hat der Kreistag daraufhin in seiner Sitzung am 21.12.2016 beschlossen, den Bildungsgang nunmehr zum Schuljahr 2017/2018 zu errichten.

Mit Verfügung vom 07.03.2017, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen am 07.04.2017, kündigt die Bezirksregierung Düsseldorf die erneute Ablehnung des Bildungsgangs an (**Anlage 1**).

Die Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss zu der beabsichtigten Ablehnung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Hotelfachleute Bez.reg. 03.2017

Hotelfachleute Bez.reg. Anhörung 05.2017



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Schulen und Kultur
41456 Neuss



Datum: 07.03.2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.02.12.07.13

bei Antwort bitte angeben

Frau Horst

Zimmer: 5022

Telefon:

0211 475-4663

Telefax:

0211-875 651 031-547

michaela.horst@

brd.nrw.de

Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung

Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss zum Schuljahr 2017/2018

hier: Anhörung

Ihr Antrag vom 24.11.2016 sowie Ihr Schreiben vom 13.01.2017

Sehr geehrter Herr Lonnes,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.01.2017, in dem Sie unter anderem Stellung zur Bildung von Bezirksfachklassen nehmen.

Ich habe Ihren Antrag auf Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss gemäß der Anlage A 1.1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) zum Schuljahresbeginn 2017/2018 geprüft.

Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass ich den Bildungsgang aus schulfachlichen Gründen nicht genehmigen kann.

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Ich beabsichtige deshalb, Ihren Antrag abzulehnen. Die Begründung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Entwurf meines Ablehnungsbescheides.

Ich gebe Ihnen hiermit gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW die Gelegenheit, hierzu innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Verfügung Stellung zu nehmen.

Sollte mir nach Ablauf der Frist keine Äußerung Ihrerseits vorliegen, werde ich nach derzeitiger Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Hartmann

Anlagen

Entwurf/erstellt von:

07.03.2017

Az.: 48.02.12.07.13

Bearb.1: Frau Horst

Raum: 5022

Tel.: 4663

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: michaela.horst@brd.nrw.de

Fax: 875 651 031-547

Haus:

Kopf: Am Bonneshof 35 (für IT-NRW Fax-Nrn.)

- 1) Gegen Empfangsbekanntnis
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Schulen und Kultur
41456 Neuss

Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung

Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss zum Schuljahr 2017/2018

Ihr Antrag vom 24.11.2016 sowie Ihr Schreiben vom 13.01.2017

Ich habe Ihren Antrag auf Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss gemäß der Anlage A 1.1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) zum Schuljahresbeginn 2017/2018 geprüft. Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass ich den Bildungsgang aus schulfachlichen Gründen nicht genehmigen kann. Ihr Antrag wird deshalb abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Schulgesetz NRW sind die Schulträger gehalten, bei der Schulentwicklungsplanung in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung.

Bei der Errichtung eines neuen Bildungsganges ist der Schulträger insbesondere aufgrund des Gebotes der Rücksichtnahme gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass bereits bestehende Bildungsgänge an Schulen anderer Schulträger durch die Maßnahme nicht in ihrem Bestand gefährdet wer-

den. Zur Sicherstellung einer angemessenen Abstimmung werden die benachbarten Schulträger bei der Neuerrichtung eines Bildungsganges deshalb stets angehört. Die Zuständigkeit für die Abstimmung liegt bei dem Schulträger, der die Errichtung beabsichtigt. Ist eine Einigung nicht herzustellen, liegt die Entscheidung bei der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde für die schulorganisatorische Maßnahme.

Derzeit sind Bezirksfachklassen am Albrecht-Dürer-Berufskolleg in Düsseldorf, Sophie-Scholl-Berufskolleg in Duisburg, Berufskolleg Ost in Essen, Berufskolleg Glockenspitz in Krefeld und am Berufskolleg Kohlstraße in Wuppertal eingerichtet. Im vorliegenden Fall haben die Schulträger Düsseldorf und Krefeld Einwände gegen die Errichtung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss erhoben. Ich habe die Einwände geprüft und musste hierbei feststellen, dass durch eine Neueinrichtung am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss, insbesondere die Existenz des Bildungsganges am Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld gefährdet wäre. Hiermit liegt ein Genehmigungshindernis für die Errichtung des Bildungsganges vor. Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Wie Sie bereits geschrieben haben, kann eine Bezirksfachklasse gebildet werden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers nicht ausreichen. Die Städte Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und die Kreise Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel haben keine eigene Fachklasse für den Ausbildungsberuf „Hotelfachfrau/Hotelfachmann“. Die Beschulung dieser Standorte ist in der aktuellen Bezirksfachklassenverordnung geregelt. Die Beschulung für den Kreis Mettmann und dem Rhein-Kreis Neuss findet am Berufskolleg Düsseldorf (Albrecht-Dürer-Berufskolleg) statt. Für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen ist die Beschulung am Standort in Krefeld (Berufskolleg Glockenspitz) sichergestellt.

Eine Bezirksfachklasse dient nicht der Ausweisung eines bestimmten Einzugsbereichs (diese Funktion hatten sie früher einmal), sondern sichert die Beschulung innerhalb eines Regierungsbezirks.

Die Standorte Düsseldorf und Krefeld würden daher auch bei Neuerrichtung des Bildungsganges „Hotelfachfrau/Hotelfachmann“ am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss weiterhin Bezirksfachklasse bleiben (Düsseldorf für den Kreis Mettmann und Krefeld für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen).

Eine bestehende Fachklasse hat unabhängig von einer Bezirksfachklasse immer Bestandsschutz vor einer Neuerrichtung eines Bildungsganges.

Die Schülerzahlen für den Bildungsgang „Hotelfachfrau/Hotelfachmann“ sind im Regierungsbezirk Düsseldorf seit Jahren insgesamt rückläufig:

2016/2017	2015/2016	2014/2015	2013/2014
652	656	699	729
157	164	185	190
83	101	107	113
80	56	50	80
48	56	57	61
118	125	133	136
3			
1141	1158	1231	1309

Der Bildungsgang "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" ist am Berufskolleg Glockenspitz dreizügig genehmigt. Die Schülerzahlen sind rückläufig, die aktuellen Schülerzahlen betragen am Berufskolleg Glockenspitz laut amtlicher Schuldaten (15.10.2016): Unterstufe: **35**, Mittelstufe: **25**, Oberstufe: **23**. Die tatsächlichen Schülerzahlen sind laut Berufskolleg Glockenspitz am 24.01.2017: Unterstufe: **32**, Mittelstufe: **27** und Oberstufe: **21**. Ein weiterer Standort in der benachbarten Region würde die Existenz am Berufskolleg Glockenspitz gefährden, da ein großer Anteil der Auszubildenden aus Mönchengladbach stammt (insgesamt 26 Schülerinnen und Schüler über alle drei Ausbildungsjahre) und auch aus dem Rhein-Kreis Neuss insgesamt 9

Schülerinnen und Schüler (über alle drei Ausbildungsjahre) in Krefeld beschult werden. Es käme zu einer Überschneidung des Einzugsgebietes Mönchengladbach und ggf. dem Kreis Viersen.

Der im Jahr 2010 eingerichtete Bildungsgang „Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Köchin/Koch)“ hat sich seit der Einrichtung nicht stabilisiert, sondern die Zahlen sind durchgängig unter dem Klassenfrequenzrichtwert, häufig sogar unter dem Mindestfrequenzrichtwert (16 Schülerinnen/Schüler). Die im Antrag argumentativ vorgetragene fachliche Nähe der beiden Ausbildungsberufe und die Hoffnung auf Synergieeffekte zielen in die Richtung, durch die Einrichtung des Bildungsganges „Hotelfachfrau/Hotelfachmann“ auch den Standort im Bildungsgang „Köchin/Koch“ zu sichern, vermutlich durch die gemeinsame Beschulung, die im ersten Ausbildungsjahr zulässig wäre. Die gemeinsame Beschulung dient aber ausschließlich zur Standortsicherung bereits genehmigter und eingeführter Bildungsgänge und kann hier nicht berücksichtigt werden.

Ihre Argumentation ist für mich nachvollziehbar, jedoch bitte ich um Ihr Verständnis, dass aufgrund der Gefährdung des Standortes in Krefeld ich keine Genehmigung des Bildungsganges "Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)" am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Berufskolleg des Rhein-Kreises Neuss erteilen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBl NRW 320) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben

werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Thomas Hartmann



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Abteilungsdirektor
Thomas Hartmann
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Amt 40

Amt für Schulen und Kultur

Karl-Heinz Isenbeck

Oberstraße 91
41460 Neuss
Zimmer 2.16

Telefon 02131 928-4010
Telefax 02131 918-4099
karl-heinz.isenbeck@
rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:

(bitte immer angeben)

8. Mai 2017

Errichtung des Bildungsgangs „Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Hotelfachfrau/Hotelfachmann)“ am Berufsbildungszentrum Grevenbroich zum Schuljahr 2017/2018 - Anhörungsverfügung vom 07.03.2017, hier eingegangen am 07.04.2017 -

Sehr geehrter Herr Hartmann,

mit o. g. Verfügung teilen Sie mir mit, dass Sie beabsichtigen, auch den erneuten Antrag des Rhein-Kreises Neuss auf Errichtung des o. g. Bildungsgangs abzulehnen. Zu Ihrer beabsichtigten Entscheidung nehme ich wie folgt Stellung:

Der Rhein-Kreis Neuss ist mit der angekündigten Entscheidung nicht einverstanden, da er sich in seinen Rechten verletzt sieht. Es besteht ein Rechtsanspruch des Kreises auf die beantragte Genehmigung des Bildungsgangs.

A. Aktueller Sachverhalt

Nach erstmaliger Ablehnung zum Schuljahr 2010/2011 hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 01.07.2016 die Errichtung des beantragten dualen Bildungsgangs für Hotelfachleute am Berufsbildungszentrum Grevenbroich zum Schuljahr 2017/2018 erneut abgelehnt, obwohl unter Vorbehalt 26 Anmeldungen aus folgenden Betrieben vorlagen:

Swissotel, Neuss	3 Auszubildende
Dorint Hotel, Neuss	3 Auszubildende
Fire and Ice, Skihalle, Neuss	2 Auszubildende
Hotel Best Western, Neuss	2 Auszubildende
Hotel Am Park, Neuss	2 Auszubildende
Hotel Schloss Friedestrom, Dormagen	2 Auszubildende
Bedburger Mühle, Bedburg	2 Auszubildende
Gut Hohenholz, Bedburg	1 Auszubildender
Hotel Bergheim, Bergheim	1 Auszubildender
Hotel Ascari, Pulheim	1 Auszubildender
Hotel Sternzeit, Wegberg	1 Auszubildender
Hotel Leonardo, Mönchengladbach	3 Auszubildende
Hotel Ibis, Düsseldorf	3 Auszubildende.



In Ihrer Ablehnungsverfügung schlugen Sie vor, den Bildungsgang bei genügenden Anmeldezahlen aus dem Rhein-Kreis Neuss zu einem späteren Zeitpunkt neu zu beantragen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat daraufhin mit Schreiben vom 24.11.2016 die Errichtung des Bildungsganges für das Schuljahr 2017/2018 erneut beantragt. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 21.12.2016 einen entsprechenden Errichtungsbeschluss gefasst. Das Berufsbildungszentrum Grevenbroich rechnet nach den bisher geführten Gesprächen mit Ausbildungsbetrieben im Rhein-Kreis Neuss für das Schuljahr 2017/2018 mit mindestens 16 Anmeldungen aus Betrieben, die im Rhein-Kreis Neuss gelegen sind.

B. Rechtliches

a) Rechtsanspruch auf Genehmigung

Der Rhein-Kreis Neuss hat einen Rechtsanspruch auf Genehmigung des von ihm für das Berufsbildungszentrum Grevenbroich beantragten Bildungsganges. Nach Maßgabe von § 78 Abs. 4 S. 2 SchulG NRW ist der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet, den Bildungsgang des Hotelfachmannes/der Hotelfachfrau zu errichten, wenn in seinem Gebiet ein Bedürfnis hierfür besteht. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, die inhaltlich gerichtlich voll überprüft werden kann.

Das Bedürfnis ergibt sich aus der Tatsache, dass dem BBZ Grevenbroich bis zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 mindestens 16 Anmeldungen für angehende Hotelfachleute von Unternehmen vorliegen werden, die einen Betrieb im Rhein-Kreis Neuss unterhalten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Land NRW für die Errichtung und Fortführung eines Bildungsganges 16 Schülerinnen und Schüler für erforderlich hält. In diesem Zusammenhang wird auf § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW verwiesen, in der aus finanziellen Gründen Klassenfrequenzrichtwerte gebildet werden.

Für das Bedürfnis nach einer Fachklasse für angehende Hotelfachleute in Grevenbroich spricht auch, dass sich sowohl im Antragsverfahren für das Schuljahr 2016/2017 als auch im laufenden Antragsverfahren für 2017/2018 die IHK Mittlerer Niederrhein und der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA ausdrücklich für die Errichtung von Fachklassen für Hotelfachleute am Standort Grevenbroich ausgesprochen haben.

Dabei ist zu bedenken, dass die Stadt Düsseldorf den Bildungsgang zukünftig nicht mehr im Zentrum des Stadtgebietes, sondern an der Stadtgrenze zu Hilden am Fuße des bergischen Landes anbieten möchte, so dass sich für viele Auszubildende aus dem Rhein-Kreis Neuss die Anreise wegen des hohen Verkehrsaufkommens bzw. der ungünstigen ÖPNV-Anbindung enorm verzögern könnte. Der Berufsschulstandort Düsseldorf wird dadurch für die Betriebe aus dem Rhein-Kreis Neuss voraussichtlich an Attraktivität verlieren.

Bei der Bedarfsfeststellung ist ebenso der Wunsch der Ausbildungsbetriebe zu beachten, ihre Auszubildenden für die Bildungsgänge Koch/Köchin und Hotelfachleute nach Möglichkeit nur in einem Berufskolleg beschulen zu lassen. Ausbildungsplätze in der Gastronomie und im Hotelwesen werden weder vom Rhein-Kreis Neuss noch vom Land NRW, sondern von den Ausbildungsbetrieben geschaffen. Wenn die Anforderungen für die Einrichtung von Ausbildungsplätzen von der öffentlichen Hand unnötig, z.B. durch eine Kontingentierung der Plätze an bestimmte Berufskollegs, verkompliziert werden, könnte dies dazu führen, dass Ausbildungsplätze zum Nachteil der Jugendlichen nicht mehr angeboten werden.

Soweit die Auffassung vertreten werden sollte, dass Ausbildungsplätze von Betrieben außerhalb des Rhein-Kreises Neuss bei der Bedarfsfeststellung nicht mitgerechnet werden dürfen, ist zu berücksichtigen, dass die Auszubildenden solcher Betriebe durchaus ihren ersten Wohnsitz im Gebiet des Kreises haben können.

Die Argumentation, dass der Bildungsgang im Rhein-Kreis Neuss zur Sicherung der Bezirksfachklasse in Krefeld nicht gebildet werden darf, widerspricht den Anforderungen des Schulgesetzes. Gemäß § 84 Abs. 2 SchulG NRW kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Im Einzugsbereich des Rhein-Kreises Neuss reichen die Schülerzahlen zur Bildung einer Fachklasse für Hotelfachleute aus. Es steht daher im Widerspruch zum Schulgesetz, dass die Auszubildenden einer Bezirksfachklasse zugeordnet werden, wenn vor Ort die Ausbildung gesichert werden kann.

b) Abgestimmte Schulentwicklungsplanung

Der Rhein-Kreis Neuss hat alles ihm Mögliche unternommen, um für die Errichtung des Bildungsganges eine abgestimmte Schulentwicklungsplanung mit den benachbarten Schulträgern zu erreichen. Gemäß § 80 Abs. 1 und

2 SchulG NW ist der Rhein-Kreis Neuss hierzu verpflichtet gewesen, damit nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen Landesteilen ein gleichmäßiges, inklusives und alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot sichergestellt werden kann.

Für die Stadt Düsseldorf mit einem neun- bis elfzügigen Bildungsgangangebotes kann sich keine Gefährdung des Bildungs- und Abschlussangebotes der Landeshauptstadt aus der Errichtung eines einzügigen Bildungsganges für Hotelfachleute in Grevenbroich ergeben. Nach der Ihnen vorliegenden Mitteilung der Stadt Düsseldorf (E-Mail vom 29.11.2016) kommen im Schuljahr 2016/2017 von den 235 Schülerinnen und Schülern der Unterstufe 23 aus dem Rhein-Kreis Neuss. Bei dieser Größenordnung ist die Bezirksfachklasse in Düsseldorf durch eine Fachklasse in Grevenbroich nicht in ihrem Bestand bedroht. Im Übrigen hat die Stadt Düsseldorf zu keiner Zeit auch nur den Versuch unternommen, mit dem Rhein-Kreis Neuss die Zügigkeit ihres Bildungsangebotes mit dem Rhein-Kreis Neuss abzustimmen. Schließlich ist nicht zu erklären, warum die Stadt Düsseldorf den Bildungsgang Hotelfachleute neun- bis elfzügig anbieten darf, dem Rhein-Kreis Neuss für seine Bevölkerung und den Betrieben in seinem Gebiet die Errichtung eines einzügigen Bildungsganges hingegen verwehrt werden soll.

Für die Stadt Krefeld ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bildungsgang Hotelfachleute am Berufskolleg Glockenspitz für eine Kommune mit 200.000 Einwohnern dreizügig von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wurde, während für den Rhein-Kreis Neuss, eine Kommune mit annähernd 450.000 Einwohnern, die Errichtung eines einzügigen Bildungsganges seit dem Schuljahr 2010/2011 konsequent von der Bezirksregierung Düsseldorf abgelehnt wird. Im Zuge der von dem Gesetzgeber geforderten Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes liegt hier zum Nachteil des Rhein-Kreises Neuss ein eklatantes Missverhältnis vor. Die Bezirksregierung Düsseldorf bevorzugt mit ihrer Ablehnung bewusst den Landesteil Krefeld gegenüber dem Landesteil Rhein-Kreis Neuss, obwohl hier doppelt so viele Einwohner wohnen.

Der Rhein-Kreis Neuss ist im Abstimmungsverfahren mit der Stadt Krefeld seiner Verpflichtung nachgekommen, mit der Errichtung des einzügigen Bildungsganges für Hotelfachleute in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu berücksichtigen. Die Bezirksfachklasse in Krefeld würde durch den Berufsschulstandort Grevenbroich nicht gefährdet. Die neun Auszubildenden aus dem Rhein-Kreis Neuss, die das Berufskolleg Glockenspitz besuchen, kommen aus einem Betrieb in Meerbusch-Langst. Wegen der räumlichen Nähe zu Krefeld ist nicht damit zu rechnen, dass dieser Betrieb seine Auszubildenden künftig in Grevenbroich anmelden wird, selbst wenn dort eine Fachklasse eingerichtet wäre. Dies zeigt schon die Tatsache, dass bereits für das Schuljahr 2016/2017 keine angehenden Hotelfachleute aus Meerbusch beim Berufsbildungszentrum Grevenbroich angemeldet wurden und trotzdem 26 Jugendliche ihre Ausbildung in Grevenbroich beginnen wollten.

Im Übrigen gilt auch für die Stadt Krefeld, dass sie die Zügigkeit ihres Bildungsgangs für Hotelfachleute zu keinem Zeitpunkt mit dem Rhein-Kreis Neuss abgestimmt hat.

c) Moderationsverfahren

Der Rhein-Kreis Neuss hat die Bezirksregierung Düsseldorf mehrfach um ein Moderationsverfahren, wie es in § 80 Abs. 2 SchulG NW vorgesehen ist, gebeten. Ein solches Verfahren hat die Bezirksregierung Düsseldorf nicht durchgeführt. Die Ablehnung des vom Rhein-Kreis Neuss gestellten Antrages ist auch in dieser Hinsicht wegen schwerer Verfahrensfehler der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Genehmigung von Bildungsgängen rechtswidrig. Diese Verfahrensfehler können in einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung auch nicht mehr geheilt werden.

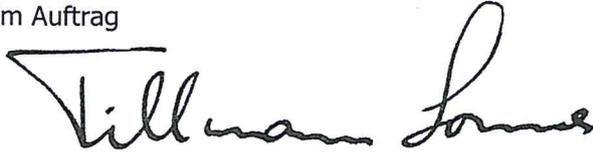
Gleichwohl beantragt der Rhein-Kreis Neuss erneut, dass die Bezirksregierung Düsseldorf vor einer Entscheidung das in § 80 Abs. 2 Schulgesetz NRW vorgesehene Moderationsverfahren durchführt.

d) Schuleinzugsbereiche durch die Hintertür

Schließlich läuft die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Ablehnung des vom Rhein-Kreis Neuss gestellten Antrags aus schulfachlichen Gründen Gefahr, die vom Landesgesetzgeber im 2. Schulrechtsänderungsgesetz abgeschafften Schulbezirke für die dualen Ausbildungsberufe an nordrhein-westfälischen Berufskollegs wieder einzuführen. Dies verstößt gegen den Vorrang des Gesetzes. Bei der beabsichtigten Entscheidung wird in keiner Weise berücksichtigt, dass zum Schuljahr 2006/2007 der Landtag von Nordrhein-Westfalen mit der Abschaffung der Schulbezirke für Berufsschulen den Ausbildungsbetrieben ein Wahlrecht einräumen wollte, an welchem Berufskolleg sie ihre Auszubildenden beschulen lassen wollen. Der Wegfall der Schulbezirke diene dazu, den Wettbewerb der Schulen um eine qualitätsvolle Ausbildung zu ermöglichen und Initiative und Leistungsbewusstsein in

den Schulen zu fördern. Demgegenüber ist der Geist des beabsichtigten Ablehnungsbescheides davon geprägt, alte, noch vor dem Schuljahr 2006/2007 geschaffene Strukturen zu verfestigen und den vom Landesgesetzgeber gewünschten Leistungswettbewerb der Berufskollegs zu unterbinden. Zumindest hätte die Bezirksregierung Düsseldorf bei ihrer Entscheidung über den Antrag des Rhein-Kreises Neuss eine Abwägung zwischen dem Recht des Ausbildungsbetriebes, seine Auszubildenden an einem Berufskolleg seiner Wahl zu beschulen und dem Landesbedürfnis, eine gleichmäßige, inklusive und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes in allen Landesteilen zu sichern, vornehmen müssen. Auch insoweit ist die beabsichtigte Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Tillmann Lonnes". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'T'.

Tillmann Lonnes
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2101/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	29.05.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung des Berichts über die Entwicklung der Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Schulausschusses am 30.05.2011 wurde der Bericht zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache im Rhein-Kreis Neuss erstmals beraten. In den Sitzungen am 21.05.2012, am 27.05.2013, am 12.05.2014, am 01.06.2015 und am 06.06.2016 wurden jeweils Fortschreibungen dieses Berichtes vorgelegt.

Der Bericht, der in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städte und Gemeinden entstand, wurde nun erneut fortgeschrieben. Der Entwurf des fortgeschriebenen Berichtes ist als **Anlage** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss stimmt dem Bericht zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2107/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	29.05.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Regionales Bildungsnetzwerk**

Sachverhalt:

In der Sitzung am 06.02.2017 hat der Schulausschuss über die Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes beraten und die Verwaltung beauftragt, mit den Städten und Gemeinden Gespräche über ein Bildungsnetzwerk zu führen.

Am 15.03.2017 wurde das Thema in der Konferenz der Schuldezernentinnen und Schuldezernenten im Rhein-Kreis Neuss besprochen. Herr Lonnes informierte darüber, dass das Land den Rhein-Kreis Neuss gebeten habe, wie die anderen Kreise in NRW ein Bildungsnetzwerk aufzubauen. Der Rhein-Kreis Neuss setze sich für eine schlanke Struktur des Netzwerkes ein. Inhaltliche Schwerpunkte sollten die Koordinierung der Schulentwicklungsplanung, der Übergang Schule-Beruf und die Begabtenförderung sein. Für Personal- und Sachkosten wären jährlich 50 – 60.000 € zu veranschlagen.

Auf Vorschlag von Herrn Lonnes wurde vereinbart, dass die Schuldezernentenkonferenz ein Konzept erarbeitet, das dann der Bürgermeisterkonferenz vorgelegt wird. Neben dem Rhein-Kreis Neuss erklärten sich Neuss und Dormagen bereit, an dem Konzept mitzuarbeiten. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe wird am 28.06.2017 stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2106/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	29.05.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Kultur und Schule 2017/2018**

Sachverhalt:

Seit 2006 haben alle Schulen die Möglichkeit, im Rahmen des Landesprogramms "Kultur und Schule" gemeinsam mit Künstlerinnen und Künstlern kreative Projekte zu realisieren. Ziel des Landesprogramms ist es, Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem familiären Hintergrund und ihrem Wohnumfeld die Begegnung mit Kunst und Kultur zu eröffnen.

Die Projektkosten dürfen höchstens 3.050 € betragen. Das Land übernimmt 80% der Projektkosten (maximal 2.440 €). 20% der Projektkosten sind von den Schulträgern zu decken (maximal 610 €).

Die förderfähigen Projektkosten teilen sich wie folgt auf:

- bis zu 2.200 €: Honorar der Künstlerin/des Künstlers
- bis zu 750 €: Sach- und Reisekosten
- bis zu 100 €: Kosten einer Abschlusspräsentation.

Für das Schuljahr 2017/2018 konnten die Schulen sowie die mit ihnen kooperierenden Künstlerinnen und Künstler bis zum 31.03.2017 Förderanträge stellen. Mit der Durchführung der Auswahlverfahren hat das Land die Kreise beauftragt. Kreisangehörige Städte und Gemeinden, in denen die Gesamtförderung voraussichtlich den Betrag von 12.500 € überschreiten wird, können ein eigenes Auswahlverfahren durchführen. Im Rhein-Kreis Neuss gilt dies für die Stadt Neuss. Eine Fachjury entscheidet über die Förderfähigkeit der Anträge. Der Rhein-Kreis Neuss bzw. die Stadt Neuss sind Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Sie leiten die Mittel an die zur Förderung ausgewählten Schulen bzw. deren Schulträger weiter.

Im Schuljahr 2016/2017 wurden auf Kreisebene (mit Ausnahme der Stadt Neuss) insgesamt 21 Förderanträge gestellt. Die Jury schlug 17 Anträge zur Förderung vor. Die bewilligte Fördersumme betrug 43.308 € .

Im Schuljahr 2017/2018 stehen für die Schulen im Rhein-Kreis Neuss Fördermittel in Höhe von bis zu 86.000 € bereit, davon 34.000 € für die Schulen der Stadt Neuss (Orientierungsrahmen). Beim Rhein-Kreis Neuss wurden 19 Förderanträge eingereicht. Über den Sachstand des Auswahlverfahrens wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2098/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Schulausschuss	29.05.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Entwicklung des Sportinternates Knechtsteden (Antrag der SPD-Kreistagsfraktion)

Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion hat den Vorsitzenden des Schulausschusses, Herrn Schmitz, gebeten, den als Anlage beigefügten Antrag auf die Tagesordnung der Schulausschuss-Sitzung am 29.05.2017 zu setzen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Das Sportinternat Knechtsteden ist ein wichtiger Baustein im Verbundsystem „Schule und Leistungssport“ in der NRW-Leistungssportregion. Es hat auf dem Gelände des Campus Knechtsteden im Jahr 2008 mit 20 Appartements den Betrieb aufgenommen. Auf Grund der hohen Nachfrage wurde eine Erweiterung des Sportinternates um 18 Appartements beschlossen. Die Eröffnung des Erweiterungsbaus erfolgte im Sommer 2012. Der Bau des Sportinternates (einschl. Erweiterung) wurde durch das Land NRW als Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten mit 1.234.000 € bezuschusst. Die Betriebsträgerschaft liegt beim Norbert Gymnasium Knechtsteden e.V.

Die juristischen Grundlagen sind im Rahmenvertrag zur Fortführung und Weiterentwicklung des Norbert-Gymnasiums Knechtsteden in Dormagen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, dem Erzbistum Köln, der Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist- Spiritaner - e.V., dem Norbert Gymnasium Knechtsteden e.V., und der Stadt Dormagen geregelt.

§ 7 Trägerschaft und Betrieb des Sportinternates

(1) Der Trägerverein betreibt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung das Sportinternat nach Maßgabe des zu erteilenden Förderbescheides des Landes Nordrhein-Westfalen und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten vom 10. Mai 2004. Insbesondere verpflichtet sich der Trägerverein, das Sportinternat für die Dauer der Zweckbindung öffentlicher Fördermittel 20 Jahre lang auf seine Rechnung und in seinem Namen zu betreiben.

Im Sportinternat werden Kaderathleten in ihren schulischen und sportlichen Belangen unterstützt. Dies umfasst u.a. Hausaufgabenbetreuung, Förderunterricht, gezielte Vorbereitung auf Ausbildungsprüfungen und Schulabschlüsse durch Oberstufenlehrer, Fahrdienste, sportlerorientiertes Essen, Laufbahn- und Ernährungsberatung sowie Athletiktraining und sportpsychologische Betreuung. Dies wird insbesondere durch qualifizierte Betreuer (u.a. Sportwissenschaftler und Pädagogen, mental.talent, momentum) und eine enge Zusammenarbeit mit diversen Sportinstitutionen (wie Deutsche Sporthochschule Köln, OSP Rheinland und Stiftung Sport NRW) gewährleistet. Schulische Kooperationspartner sind die NRW-Sportschule mit ihren Standorten Norbert-Gymnasium Knechtsteden (in unmittelbarer Nachbarschaft) und Bertha-von-Suttner-Gesamtschule sowie die Realschule Hackenbroich.

Zielgruppe des Sportinternats sind Nachwuchsleistungssportler und –sportlerinnen mit entsprechenden Perspektiven (Aufstieg in die nationale Spitze) in den Schwerpunktsportarten aus ganz Deutschland, die in den Bundes- bzw. Landesleistungsstützpunkten in und um Dormagen sportlich gefördert werden können. Die Aufnahme erfolgt mit frühestens 13 Jahren.

Junge Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss bleiben in der Regel zu Hause wohnen, nutzen aber häufig die Möglichkeiten des Teilinternates in Dormagen. Dies sind insbesondere sportlerorientiertes Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe und Fahrdienste. Das Sportinternat Knechtsteden hingegen wurde ausdrücklich für junge Athletinnen und Athleten geschaffen, die von außerhalb zu einem Verein/Stützpunkt in den Rhein-Kreis Neuss wechseln und nun hier wohnen und betreut werden. Aber auch ältere Schüler und Schülerinnen wechseln im Einzelfall im Rahmen ihrer Schullaufbahn in das Sportinternat.

In Absprache mit dem Sportministerium NRW und der Sportstiftung NRW können auch junge Kaderathleten, die an den Standorten im Umfeld des Sportinternates trainieren, vorerst dort weiter wohnen, auch wenn sie ihre Schullaufbahn beendet haben. In der Regel sind dies ehemalige Schüler der NRW-Sportschule.

Zurzeit sind alle 36 Athletenplätze im Sportinternat belegt, und zwar mit Sportlerinnen und Sportlern aus den Sportarten Handball, Fechten, Ringen, Leichtathletik und Taekwondo. Hiervon sind nur 5 Mieter, d.h. Nicht-Schüler der NRW-Sportschule. Dies sind:

1. 19jähriger Handballer/ C-Kader/FSJ-Kraft)
2. 19jähriger Leichtathlet/B-Kader/Technikstudent)
3. 19jähriger Leichtathlet/Deutscher Vizemeister Weitsprung/Ausbildung Physiotherapeut)
4. 19jähriger/Leichtathlet/ kein Kader/FSJ-Kraft)
5. 22jähriger Handballer/ ehem. Junioren Nationalmannschaft/Ausbildung Physiotherapeut).

Die Athleten 1, 4 und 5 werden das Internat im Sommer verlassen. Mögliche Neuvergaben richten sich nach den Vergabekriterien (Förderwürdigkeit, Alter: max. 21 Jahre). Schulpflichtige, bzw. minderjährige Bewerber haben bei gleicher Eignung grundsätzlich Vorrang. Neue vielversprechende Internatsbewohner werden entweder durch eine Eigenbewerbung oder durch direkte persönliche/telefonische Ansprache durch die Internatsleitung gefunden. Hierfür werden die deutschen Ranglisten ausgewertet.

Larissa Eifler hat mit der Mannschaft bei der Junioren-EM 2017 die Bronzemedaille erfochten. Die A-Jugend der Handballer des TSV Bayer Dormagen stand im Halbfinale zur Deutschen Meisterschaft. Zahlreiche Mannschaftsmitglieder wohnen im Sportinternat und gehen dort auch zur Schule. Drei Bewohner wurden in die Juniorennationalmannschaft berufen. Der

ehemalige Schüler und Internatsbewohner Richard Hübers wurde 2013 Juniorenweltmeister; er hat zahlreiche Deutsche Meistertitel erfochten und wurde mit der Mannschaft 2015 Europameister. Die Internatsbewohner sind in der Regel Landeskader, vereinzelt auch Bundeskader in ihren jeweiligen Sportarten.

Bei den 160.000,- € handelt es sich um die vertraglich zugesicherte Höchstsumme der Defizitabdeckung für die Betriebskosten des Sportinternates. In Absprache mit der Internatsleitung und dem Trägerverein wird ständig nach Möglichkeiten der Ausgabenreduzierung bei einem gleichzeitig hohen Qualitätsstandard gesucht. Auch die Einnahmenseite wurde durch Nachverhandlung mit der NRW Sportstiftung gesteigert. Die Anhebung der Internatsbeiträge ist nur bedingt möglich, da die Internatsplätze nach Förderwürdigkeit und nicht nach Vermögensverhältnissen vergeben werden. In 2016 lagen die IST-Ausgaben bei diesem Sachkonto bei 117.880,06 €.

Die Aufgabe der fachtechnischen Betreuung ist dem Sportamt des Rhein-Kreises Neuss zugewiesen worden. Die Zuständigkeit für das Thema „Sportinternat Knechtsteden“ liegt beim Sportausschuss.

Beschlussempfehlung:

Der Schulausschuss nimmt den Antrag und den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und verweist den Antrag zur weiteren Beratung an den Sportausschuss.

Anlagen:

Sportinternat Knechtsteden Antrag SPD 03.2017

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Vorsitzenden
des Schulausschusses Herrn Rainer Schmitz
Kreisverwaltung
per Mail

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

15. März 2017

Sehr geehrter Herr Schmitz,

hiermit beantragen wir den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulausschusses am 29. Mai 2017 zu setzen:

Entwicklung des Sportinternates Knechtsteden

Beschlussvorschlag:

Geprüft werden sollen Entwicklung, Bedarf und Belegung bzw. Auslastung des Sportinternates.

Begründung:

Die Kostenentwicklung für die Betreuung auf einer 24 Stunden Basis erfordert eine jährliche finanzielle Mehrbelastung von € 160.000,-- (pos.53170020 Ausgleich Unterdeckung Geschäftsbetrieb Sportinternat Knechtsteden Doppelhaushalt 2016/2017 Seiten 191 und 193).

Zu prüfen ist hier, für welchen Personenkreis das Sportinternat ursprünglich eingerichtet wurde: für Schülerinnen und Schüler aus dem Rhein-Kreis Neuss, die aufgrund ihrer besonderen Begabung gezielt gefördert werden können, oder dient das Sportinternat hauptsächlich der Förderung von Studenten verschiedener Sporthochschulen für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, d.h. Hochleistungssport?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel MdL

- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE 33

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr